



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Cuxhaven**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
Elfenweg 15, 27474 Cuxhaven

Ingholm
Auf der Loge 2
27412 Wilstedt

Bearbeiter/in:
Herr Dubbels

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl 04721 506

Cuxhaven

CUX000020479-001/1 Du GN 234

05.08.2009

Zertifizierung

gemäß § 6 Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Ihrem Betrieb wird das Zertifikat gemäß § 6 Chemikalien-Klimaschutzverordnung
(ChemKlimaschutzV) erteilt.**

Ihr Betrieb ist berechtigt, zertifizierungspflichtige Tätigkeiten wie Installation, Instandhaltung und
Wartung an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen einschließlich deren
Kreisläufe durchzuführen.

Ihr Betrieb ist nicht berechtigt, Tätigkeiten an Brandschutzsystemen und Feuerlöschern durchzu-
führen.

Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- Antrag auf Zertifizierung vom 01.08.2009
- Sachkundebescheinigungen für die aufgeführten Personen
- Auflistung technischer Geräte.

Seite 1 von 4

Dienstgebäude
Elfenweg 15
27474 Cuxhaven

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00-18:00
Freitag: 9:00-12:00
oder nach Vereinbarung

Telefon 04721 506200
Fax 04721 506260
E-Mail poststelle@gas-cux.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
BLZ 250 500 00
Konto 108 025 240

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

Allgemeines

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit, wenn im Betrieb keine Mitarbeiter mehr über Sachkundebescheinigungen der Kategorie I verfügen. (Kategorie I umfasst Dichtheitskontrollen, Rückgewinnung, Installation, Instandhaltung oder Wartung an allen Anlagen (Artikel 2 EG-Verordnung 303/2008). Kategorie I schließt die Kategorien II – IV mit ein.)

Nachträglich können weitere Auflagen aufgenommen und bestehende Auflagen geändert werden.

Die Bescheinigung kann unter folgenden Voraussetzungen widerrufen werden:

- Es ergeben sich nachträglich Erkenntnisse, die zu einer Ablehnung des Antrags auf Zertifizierung des Betriebes geführt hätten.
- Es ergeben sich Erkenntnisse zur Nichteinhaltung von Auflagen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides.

Nachgewiesene Sachkunde

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006, Verordnung (EG) Nr. 303/2008 und § 5 Absatz 2 Satz 1 der ChemKlimaschutzV

Name des Sachkundigen	Geburtsdatum	Kategorie	Ausstellungsdatum	Ausstellende Institution
Arne Holm	2.9.1977	I	17.07.2009	Handwerkskammer Braunschweig- Lüneburg-Stade
Dennis Kahrs	14.05.1981	I	15.07.2009	Handwerkskammer Braunschweig- Lüneburg-Stade

II. Nebenbestimmungen

Eingesetzte Personen

Jeder Wechsel der zur Installation, Wartung und Instandhaltung eingesetzten Personen ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven umgehend zu melden. Sachkundebescheinigungen sind in Kopie beizufügen.

Die Änderung der Zertifizierung ist entsprechend zu beantragen.

Änderungen

Jede Änderung der Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B. Änderungen des Namens, der Rechtsform, des Firmensitzes) ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven mindestens 14 Tage vor Wirksamwerden anzuzeigen.

Die Änderung der Zertifizierung ist entsprechend zu beantragen.

Vorlage des Bescheides

Eine Kopie dieses Bescheids ist bei der Durchführung der zertifizierten Tätigkeiten mitzuführen und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

III. Hinweise

Gemäß Anschreiben und Antragsformular erfolgte der Antrag nur für Arbeiten an Kälteanlagen, Klimaanlage oder Wärmepumpen. Auch wurde die Sachkunde nur für Tätigkeiten an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage oder Wärmepumpen nachgewiesen.

Erweiterungen des Arbeitsfeldes (z. B. auf Brandschutzsysteme) bedürfen einer erneuten Antragstellung in Verbindung mit der Vorlage entsprechender Sachkundenachweise.

Den genannten sachkundigen Mitarbeitern ist die zur ordnungsgemäßen Durchführung erforderliche und im Antrag benannte technische Ausstattung zur Verfügung zu stellen.

Im Falle von Dichtheitsprüfungen nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 ist sicherzustellen, dass die sachkundigen Mitarbeiter hinsichtlich dieser Tätigkeiten keinen Weisungen unterliegen (§ 5 (1) Ziffer 5 ChemKlimaschutzV).

Bei Tätigkeiten beim Betreiber ortsfester Anlagen ist darauf hinzuwirken, dass die Anlagen nach Reparatur eines Lecks innerhalb eines Monats auf Dichtheit kontrolliert werden, um sicherzustellen, dass die Reparatur wirksam war (Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006).

Werden fluorierte Treibhausgase im Zuge von Wartung oder Reparatur zurückgenommen, so sind über Art und Menge der zurückgenommenen oder entsorgten Stoffe und Zubereitungen sowie über deren Verbleib Aufzeichnungen zu führen.

Die Aufzeichnungen sind nach ihrer Erstellung mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen (§ 4 Abs. 3 ChemKlimaschutzV in Verbindung mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006).

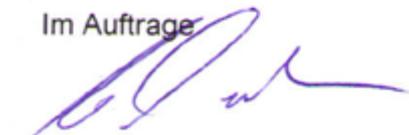
IV. Verwaltungskosten

Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten erhoben, die dem beiliegenden Kostenfestsetzungsbescheid zu entnehmen sind.

V. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven, einzulegen.

Im Auftrage



Dubbels

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

Anlage

Kostenfestsetzungsbescheid

Rechtsgrundlage

Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (ChemKlimaschutzV) vom 02. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung (EG) 303/2008 vom 02. April 2008 in der derzeit geltenden Fassung.